

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 26. August 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0155/95 - 3.2.2

Anmeldenummer: 88107070.0

Veröffentlichungsnummer: 0297246

IPC: A61H 33/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Wasserbecken mit Luftsprudelvorrichtung, mit verschliessbaren
Einstrahldüsen und zirkulierenden Zuleitungen

Patentinhaber:

Schüssler, Günter

Einsprechender:

HOESCH Metall + Kunststoffwerk GmbH & Co.
Ucosan B.V.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

"Neuheit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0155/95 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 26. August 1997

Beschwerdeführer: Schüssler, Günter
(Patentinhaber) Goethestraße 23
D-63322 Rödermark (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: HOESCH Metall + Kunststoffwerk GmbH & Co.
(Einsprechender) Schneidhausen
D-52372 Kreuzau (DE)

Vertreter: Langmaack, Jürgen, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Maxton . Maxton . Langmaack
Postfach 51 08 06
D-50944 Köln (DE)

Einsprechender: Ucosan B.V.
Dwazziewegen 13, Postbox 96, NL-9301 ZR
NL-9300 AB Roden (NL)

Vertreter: Keil, Rainer A., Dipl.-Phys. Dr.
KEIL & SCHAAFHAUSEN
Patentanwälte
Eysseneckstraße 31
D-60322 Frankfurt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
20. Dezember 1994 zur Post gegeben wurde und
mit der das europäische Patent Nr. 0 297 246
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. J. Seidenschwarz
Mitglieder: D. Valle
J. C. M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat gegen die am 20. Dezember 1994 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung über den Widerruf des Patents Nr. 297 246 die am 11. Februar 1995 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 19. April 1995 eingegangen.
- II. Mit zwei Einsprüchen war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 (a) EPÜ angegriffen worden. Die Einspruchsabteilung war zur Auffassung gekommen, daß wegen mangelnder Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 eine Aufrechterhaltung des Patents nicht möglich sei.

Folgende Druckschriften waren für die Entscheidung von Bedeutung:

(1) UCOSAN Prospekt SPIRPOOL UV 046.3.87

(3B) EP-B- 270 858.

- III. Mit Schriftsatz vom 15. Januar 1996 widersprach die Beschwerdegegnerin 02 (Einsprechende 02) nicht nur dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdebegründung, sondern führte auch aus, daß das Vereinigte Königreich fälschlicherweise als benannter Vertragsstaat angegeben sei. Der Beschwerdeführer habe ursprünglich zehn Vertragsstaaten benannt, aber nur für neun Vertragsstaaten die Benennungsgebühren bezahlt. Der letztbenannte Staat, in dem Fall Großbritannien, müsse somit entfallen.

Außerdem sei mit Eingabe vom 15. April 1991 auf die Figuren 2 und 6 verzichtet worden, so daß daraus keine Rechte mehr hergeleitet werden könnten. Jedoch seien diese Figuren und die ihnen entsprechenden Beschreibungsteile in der Patentschrift noch enthalten.

IV. Am 26. August 1997 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

1. Der Beschwerdeführer beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, das Patent aufgrund der während der mündlichen Verhandlung eingereichten Ansprüchen gemäß Haupt- oder Hilfsantrag aufrechtzuerhalten und den Einspruch zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin 02 (Einsprechende 02) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

Für die ordnungsgemäß geladene weitere Beschwerdegegnerin 01 (Einsprechende 01) war niemand anwesend, wie mit Schriftsatz vom 22. August 1997 angekündigt worden war. Gemäß Regel 71 (2) EPÜ wurde das Verfahren ohne sie fortgesetzt. Weder eine Stellungnahme zu dem schriftlichen Vorbringen des Beschwerdeführers noch ein Antrag der weiteren Beschwerdegegnerin sind zur Akte gelangt.

2. Der Anspruch gemäß Hauptantrag lautet wie folgt:

"Wasserbecken mit Luftsprudelvorrichtung, mit wenigstens einem Druckerzeuger (1, 63) und mit wenigstens einer Einstrahldüse (7), welche wenigstens zwei Anschlüsse (6, 18, 23, 24, 57, 58) und eine mittels eines im Düsengehäuse (21) angeordneten Verschlusskörpers (10, 27, 43) verschließbare Düsenmündung (13, 47) aufweist, wobei in Schließstellung des Verschlusskörpers die Düse über den ersten Anschluß mit einem unter Druck stehenden

Medium beaufschlagt werden kann, so daß das Druckmedium über den zweiten Anschluß abgeflutet wird, um eine Spülung des Rohrsystems zu ermöglichen und einen vom Innenbecken unabhängigen Zirkulationskreislauf zu bilden, dadurch gekennzeichnet, daß der Verschlußkörper durch das Druckmedium selbst auf einen Ventilsitz gepreßt (11, 50, F, G) wird und daß der Verschlußkörper (10, 27, 43) infolge der Zuführung des strömenden Mediums aus dem zweiten Anschluß in eine die Düsenmündung (13) öffnende Stellung bewegbar ist, so daß die Einstrahlung des Druckmediums in das Innenbecken (14) erfolgt".

Von diesem Anspruch 1 unterscheidet sich der Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag durch das zusätzliche Merkmal: "und stirnseitig rechts und/oder stirnseitig links in ein Zuleitungssystem weist, aus dem er mit Druck beaufschlagbar ist" nach dem ersten Merkmal im kennzeichnenden Teil.

3. Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, daß die neue Ansprüche nicht gegen Artikel 84 und 123 (2) (3) EPÜ verstößen würden, da die von der Beschwerdegegnerin beanstandeten Merkmale klar seien, vor allem im Zusammenhang mit den Figuren und deren Beschreibung, und die vorgenommenen Änderungen durch die Zeichnungen und die dazugehörigen Teile der Beschreibung gestützt würden. Was die nur pauschal im Prospekt (1) beschriebene Vorrichtung anbelange, so entspreche diese nicht der in der nachveröffentlichten Druckschrift (3B) offenbarten Vorrichtung. Der Inhalt beider Druckschriften stehe dem Gegenstand des Patents neuheitsschädlich nicht entgegen. Das in der Einstrahldüse nach der Druckschrift (3B) mit dem Bezugszeichen (66) versehene Element sei ein Rücklaufkanal, der nicht an

einen Kreislauf, sondern direkt an einen Abflußkanal angeschlossene sei und über den kein unter hohem Druck stehendes Medium zu- oder abgeführt werden könne.

4. Die Beschwerdegegnerin 02 hat vorgebracht, daß die Beschwerde aufgrund von Artikel 110 (3) EPÜ als zurückgenommen zu gelten habe, da diese Vorschrift - innerhalb einer von der Beschwerdekammer bestimmten Frist eine Stellungnahme zu deren Bescheide einzureichen - nicht nur gegenüber einem Anmelder, sondern auch entsprechend gegenüber dem Beschwerdeführer anzuwenden sei.

Der Ausdruck: "in Schließstellung" im Oberbegriff beider Ansprüche 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag sei unklar und würde auch gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoßen.

Folgende weitere Änderungen seien unzulässig:

- a) nach Artikel 123 (2) EPÜ das Hinzufügen des Merkmals: "daß der Verschlusskörper durch das Druckmedium selbst auf einen Ventilsitz gepreßt wird"; und des Wortes: "strömenden" im kennzeichnenden Teil; und
- b) nach Artikel 123 (3) EPÜ die Streichung des Merkmals: "und die Düsenmündung dabei verschließt" in den Zeilen 23 und 24 des erteilten Anspruchs 1.

Zusätzlich seien im Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag der Ausdruck: "stirnseitig rechts und/oder stirnseitig links" nicht klar.

Die Druckschrift (3B), deren Inhalt im Sinne von Artikel 54 (3) EPÜ als Stand der Technik zu gelten habe, zeige eine Einspritzdüse mit zwei Anschlüssen (35, 66), über die ein Druckmedium der Einspritzdüse zugeführt werden könne. Denn auch über den als Rücklaufkanal bezeichneten Anschluß (66) könne der innere Abschnitt (50) des Ringraums (61) des Ventilkörpers (39) mit einem Druckmedium derart beaufschlagt werden, daß ebenfalls ein Anpressen des Düsenkörpers oder Kolbens (49) an die Innenfläche (41) des Verteilungskörpers (37) erfolge, wodurch die Düsenmündung (45) verschlossen werde. Im übrigen nehme die in der Druckschrift (1) gezeigte Einrichtung den Gegenstand der Ansprüche 1 gemäß beider Anträge neuheitsschädlich vorweg.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig
2. *Formale Fragen*
 - 2.1 Wie die Beschwerdekammer mit der Mitteilung gemäß Artikel 11 (2) der Verfahrensordnung vom 1. Juli 1997 ausgeführt hat, ist die Benennung des Vereinigten Königreichs gültig, da der Beschwerdeführer nach telefonischer Rücksprache vom 1. August 1988 mit Schreiben vom 21. Oktober 1988 auf Spanien als Vertragsstaat verzichtet und das Vereinigte Königreich als benannten Vertragsstaat aufrechterhalten hat, für den die Benennungsgebühren bezahlt worden war. Auch daß der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. April 1991 mitgeteilt hat, daß die Figuren 2 und 6 entfielen, ist

unerheblich, da dieser mit Schreiben vom 5. September 1991 sein Einverständnis mit der für die Erteilung beabsichtigten Fassung, die die oben genannten Figuren enthält, erklärt hat.

- 2.2 Die Beschwerde gilt gemäß Artikel 110 (3) EPÜ nicht als zurückgenommen, da diese Vorschrift nur für einen Anmelder gilt und außerdem eine Aufforderung zur Stellungnahme voraussetzt, was hier nicht der Fall war.

3. Änderungen

Was den Ausdruck: "in Schließstellung" des Verschlusskörpers anbelangt, so ist dieser Ausdruck im Hinblick auf die Benennung eines Teils der Einspritzdüse als Verschlusskörper und im Hinblick auf die Wirkung des Verschlusskörpers "in Schließstellung", nämlich "daß das Druckmedium über den zweiten Anschluß abgeflutet wird" klar, was auch der Beschreibung im Zusammenhang mit den Figuren 3, 4, 5 und 7 zu entnehmen ist.

Ebenso ist das Merkmal, daß "der Verschlusskörper durch das Druckmedium selbst auf einen Ventilsitz gepreßt wird", dem Anspruch 1 des erteilten Patents (Zeilen 19 bis 23) in Verbindung mit den Figuren 3, 4 und 7 und deren Beschreibung zu entnehmen, da der Verschlusskörper unter dem Einfluß eines "strömenden" Mediums in die verschiedenen Stellungen hinsichtlich der Anschlüsse und Düsenmündung bewegt wird.

Die Streichung des Merkmals, daß der an einen Ventilsitz gepreßte Verschlusskörper "die Düsenmündung verschließt" ist zulässig, da aus der geltenden Fassung des Anspruchs 1 hervorgeht, daß auch die Düsenmündung mittels des im Düsengehäuse angeordneten Verschlusskörpers verschließbar ist.

Hinsichtlich der Klarheit des Ausdrucks: "stirnseitig rechts oder stirnseitig links" des Merkmals des Anspruchs 12 des erteilten Patents, das in den Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag aufgenommen worden ist, wird auf die Ausführungsbeispiele nach den Figuren 3 und 5 verwiesen, die vom Standpunkt des Betrachters aus gesehen klar zeigen, was unter dem beanstandeten Ausdruck gemeint ist.

Die Ansprüche 1 gemäß den vorliegenden Anträgen erfüllen somit die Erfordernisse der Artikel 84 sowie 123 (2) und (3) EPÜ.

4. Neuheit

4.1 Die Druckschrift (1) betrifft das "Spirlpool-System" der Beschwerdegegnerin 02, das als Luftsprudelvorrichtung in Wasserbecken Verwendung findet. Entsprechend der Darstellungen auf Seite 9 der Druckschrift (1) besteht dieses System aus zwei Druckerzeugern und drei Einspritzdüsen. Die letzteren haben drei Anschlüsse, über die sie mit den Druckerzeugern verbunden sind, und weisen jeweils einen im Düsengehäuse angeordneten Verschlusskörper zum Verschließen der Düsenmündung auf.

Nach der Beschreibung auf Seite 9 werden Gummikolben in den Einspritzdüsen nach unten gedrückt, so daß Wasser hindurchströmen kann. Seitlich an den Gummikolben wird Luft zugeführt, die vom Wasserstrom mitgerissen wird. Durch Aussetzen des Wasserdrucks schließen sich die Einspritzdüsen hermetisch und die Reinigung des Leitungssystems setzt ein. In dem geschlossenen Reinigungssystem werden die Leitungen mit Wasser gefüllt, dem von einem speziellen Behälter ein Reinigungsmittel zugesetzt wird. Nachdem dieses Wasser-Reinigungsmittelgemisch einigemal durch das gesamte Leitungssystem gepumpt worden ist, fließt es ab. Aus der

Beschreibung folgt daher, daß zur Spülung des Rohrsystems die Einspritzdüsen in der Schließstellung - gemäß der Darstellung einer solchen Einspritzdüse - nicht mit einem unter Druck stehenden Medium beaufschlagt und die Verschlusskörper nicht durch das Medium selbst auf Ventilsitze gepreßt werden wie beim Gegenstand des Anspruchs 1. Außerdem ist der Druckschrift (1) nicht zu entnehmen, daß den Einspritzdüsen über einen zweiten Anschluß ein Druckmedium derart zugeführt wird, daß die Verschlusskörper in eine die Düsenmündung öffnende Stellung bewegbar sind.

- 4.2 Die Druckschrift (3B), eine ältere europäische Patentanmeldung, offenbart eine Einstrahldüse in einem Wasserbecken mit Luftsprudelvorrichtung. Die Einstrahldüse besitzt drei Kanäle, den Wasserzuführkanal (35), den Luftzuführkanal (38) und den Rücklaufkanal (66), sowie einen auf Gummipuffen (60) gelagerten Verschlusskörper in Form eines Kolbens (49). Dieser Verschlusskörper wird durch das über den Wasserzuführkanal zugeführte unter Druck stehende Medium (Wasser) beaufschlagt und axial nach unten in die Öffnungsstellung gedrückt, wodurch eine Düsenmündung (36, 45, 46) zwischen dem Verschlusskörper und einem in das Wasserbecken ragenden Verteilungskörper (37) entsteht. Ist dagegen die Einstrahldüse (34) abgeschaltet oder ist der Druck des über den Wasserzuführkanal (35) angeführten Mediums (Wasser) entsprechend verringert, so bewirkt die Rückstellkraft der Gummipuffer (60) einen axialen Hub des Verschlusskörpers, das zu einem Verschließen der Düsenmündung führt. Beim Reinigen der Einspritzdüse nach erfolgtem Verschließen der Düsenmündung wird das Reinigungsmittel vom Wasserzuführkanal (35) über einen Rücklaufkanal (66) in den Abfluß des Wasserbeckens abgeflutet (siehe insbesondere Spalte 9, Zeilen 2 bis 39).

Der Ansicht der Beschwerdegegnerin 02, daß die Beschreibung der Druckschrift (3B) so auszulegen sei, daß die Düse über den Rücklaufkanal (66) beaufschlagt werden könnte, kann daher nicht gefolgt werden.

Diese bekannte Einstrahldüse unterscheidet sich mithin von dem Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nur durch dieselben Merkmale wie die Einstrahldüse nach der Druckschrift (1), sondern auch dadurch, daß aufgrund des beschriebenen Abfluten des Reinigungsmittels in den Abfluß des Wasserbeckens ein Zirkulationskreislauf des Reinigungsmittels nicht gegeben ist.

- 4.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist somit neu im Sinne des Artikels 54 (1) bis (3) EPÜ.

5. Die Kammer sieht es als angemessen an, die Sache an die erste Instanz zur Weiterbehandlung zurückzuverweisen, weil die erfinderische Tätigkeit noch nicht geprüft worden ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist neu.
2. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben
3. Die Sache wird an die erste Instanz zur Weiterbehandlung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz